



Generalsekretär

Tel. +43 1 78008

Fax +43 1 78008-44

lobbyist@amnesty.at

Ihr Zeichen: 578.017/10-II.3/2001

Unser Zeichen: jw/S.01/2001

**An Herrn Bundesminister für Justiz
Dr. Dieter Böhmdorfer
Museumstraße 7
1070 Wien**

Wien, 11. September 2001

Betreff: Stellungnahme von amnesty international Österreich zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes

Sehr geehrter Herr Justizminister!

amnesty international Österreich erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Entsprechend dem Mandat von amnesty international bezieht sich die Stellungnahme ausschließlich auf Fragen des Grundrechtsschutzes, insbesondere des Rechtes auf Gewissens- und Meinungsfreiheit, des Rechtes auf faire Verfahren und des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Für erläuternde Gespräche stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Heinz Patzelt
Generalsekretär

CC: Sektionschef Dr. Roland Miklau

S T E L L U N G N A H M E

von amnesty international Österreich

zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes

A. Einleitung

Diese Stellungnahme wirft zuerst allgemeine die Rechtsstaatlichkeit betreffende Fragen auf und geht dann näher auf einige grund- und menschenrechtlich relevante Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ein. Dabei werden die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes in chronologischer Reihenfolge behandelt, ohne dass dies eine Wertung unsererseits bedeuten würde.

B. Allgemeine Kritikpunkte

Ganz allgemein fordert amnesty international rasche, umfassende und unabhängige Verfahren. amnesty international gibt zu bedenken, dass anlässlich der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung die direkte Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft an Weisungen des BMJ überdacht werden sollte, da Missbrauchsmöglichkeiten seitens der Politik durch die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung tendenziell wohl eher zunehmen können. Wir empfehlen daher dringend, die Reform des Strafprozesses in diesem Sinn zu nützen.

Besonders sichtbar wird diese Problematik bei der Fallkonstellation von Ermittlungen wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Polizisten:
Ermittlungen gegen Polizisten, insbesondere bei Vorwürfen von Misshandlungen, werden nach Erlässen des BMJ derzeit durch den Untersuchungsrichter und nicht durch den Staatsanwalt durchgeführt. Nach der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchungen wird auch in solchen Fällen wieder die Polizei gegen sich selbst ermitteln. **Gerade bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizisten muss für die wegfallende gerichtliche Voruntersuchung ein adäquater Ersatz geschaffen werden.**

Der Entwurf schafft die gerichtliche Voruntersuchung ab, ersetzt sie aber in den §§ 103ff nicht durch eine adäquate staatsanwaltliche Leitungsbefugnis¹. amnesty international ruft dazu auf, den Entwurf dahingehend zu ändern, dass eine zukünftig unabhängig

¹ siehe Bertel, Kriminalpolizei und Strafprozessreform, JRP 1996, 19



gestellte Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei über alle Tätigkeiten im Dienst der Strafjustiz Weisungen erteilen kann.²

Allgemeines zur Festnahme und Einlieferung in die Justizanstalt

Die derzeitige StPO kennt eine 48-Stunden-Höchstfrist zwischen Festnahme durch die Polizei und Einlieferung in das zuständige Gericht (§ 176 Abs. 2). Diese Höchstfrist von 48 Stunden wurde 1862 eingeführt und war wohl im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten dieser Zeit gerechtfertigt – damals konnte eine Einlieferung ins nächstliegende Gericht mit Pferdewagen durchaus zwei Tage in Anspruch nehmen.³ Durch die Verwendung heutiger moderner Transportmittel verkürzte sich ein solcher Weg von jedem Punkt des Bundesgebiets aus auf wenige Stunden, die Frist erscheint daher aus diesem Grund nicht mehr gerechtfertigt. Sie wurde offensichtlich nur aufrechterhalten, weil sich eine möglichst lange Haft und die Möglichkeit, den Beschuldigten länger ohne „Störung durch einen Rechtsanwalt“⁴ zu einem Geständnis zu drängen, als kriminaltechnischer Vorteil erwiesen hat. Daher schiebt die Polizei die Einlieferung auch möglichst lange hinaus.⁵ Dass dieses bis zu 48 Stunden dauernde Gesprächsverbot Willkür darstellt, hat der Gesetzgeber bisher in Kauf genommen.⁶

Leider behält auch der vorliegende Entwurf die 48-Stunden-Höchstfrist bei (§ 175 E). Wir rufen daher auf, den Anlass der Novellierung der StPO zu nützen, um dieses Relikt abzuschaffen und durch eine der modernen Zeit angepassten Frist zu ersetzen. Wir schlagen eine deutliche Verkürzung vor, da wohl unter allen denkbaren Voraussetzungen ein Transport samt einer ersten allgemeinen und kurz zu haltenden Einvernahme binnen wenigster Stunden bewältigbar sein muss. Zu beachten ist insbesondere die grundsätzliche Schwere des Grundrechtseingriffes eines vorläufigen Freiheitsentzuges ohne richterliche Anordnung. Ebenso beachtenswert ist die schon im Vergleich zur „zivilen“ Staatsgewalt bei Gericht erheblich höhere Misshandlungsgefahr unter den alltäglichen Bedingungen der Polizeiarbeit. Daher erscheint uns eine Verkürzung auf 12, maximal aber 24 Stunden als dringend wünschenswert.

Allgemeines zu Übersetzungshilfe und Verfahrenshilfe

Anlässlich dieser Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes wollen wir auf zwei Missstände hinweisen, an denen der vorliegende Entwurf nichts ändert und die – insbesondere in Summe – schwere Bedenken im Hinblick auf den Art. 6 EMRK aufwerfen.

Ist ein Beschuldigter der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig, so ist ihm durch Bereitstellung eines Dolmetschers Übersetzungshilfe zu leisten (§ 38a StPO). Da die StPO nicht näher determiniert, worin diese besteht, wird in der Praxis häufig nicht alles übersetzt, sondern nur das, was der Dolmetsch für wesentlich hält. Auch der Richter begnügt sich häufig mit einer Zusammenfassung durch den Dolmetscher.

² vgl. auch ibid.

³ Bertel, Juridikum 3/2001 (noch nicht erschienen)

⁴ ibid.

⁵ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, 6.Aufl. (2000), Rz 433

⁶ Bertel, Juridikum 3/2001

Dies führt schlussendlich zu dem höchst unbefriedigenden Ergebnis, dass der Richter nicht mehr die Aussage des Beschuldigten, sondern die des Dolmetschers beurteilt.

Viele Beschuldigte können sich einen frei gewählten Verteidiger aus finanziellen Gründen nicht leisten und erhalten daher – wenn erforderlich – einen Verfahrenshelfer (§ 42 Abs.2 StPO).

Der Verfahrenshilfeverteidiger wird nicht vom Beschuldigten bezahlt, dieser hat keinen Anspruch auf ein Honorar. Die Leistungen aller Verfahrenshelfer werden durch den Bund mittels eines Pauschbetrages an die Rechtsanwaltskammern abgegolten, den diese für Pensionszahlungen verwenden.⁷

Obwohl auch der Verfahrenshelfer schon durch seine Standespflichten zu optimaler Arbeit verpflichtet wäre, wird von Betroffenen immer wieder darüber geklagt, dass manche Verfahrenshilfeverteidiger kaum bis kein Interesse zeigen, eine optimale Verteidigung des Beschuldigten zu gewährleisten.

Ist der Beschuldigte Ausländer und treffen diese beiden gesetzlichen Mängel zusammen, so ist wohl die gebotene Fairness des Strafverfahrens in keiner Weise gewährleistet. **Wir rufen daher dazu auf, im Zuge der Strafprozessreform den Missstand betreffend die Übersetzungshilfe zu beseitigen.**

Betreffend die Verfahrenshilfe erscheint uns die direkte und angemessene Entlohnung von Verfahrenshelfern generell wünschenswert, um ihnen die finanzielle Ressourcen zu geben, alle ihre Pflichten voll erfüllen zu können.

Hier scheint uns insbesondere folgender sehr interessanter Vorschlag von Soyer⁸ überlegenswert.

Soyer schlägt vor, das bezahlte Mandat des Pflichtverteidigers aus der Haftverhandlung auf das gesamte Strafverfahren bedürftiger Beschuldigter auszuweiten. Dies hätte neben der oben erwähnten Vorteilen einer direkten Entlohnung auch den Vorteil, dass bereits erworbene Kenntnisse der Einzelfälle nicht verloren gehen.

⁷ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, 6.Aufl. (2000), Rz 329

⁸ Soyer in ÖJK (Hrsg.) Neue Wege des Grundrechtsschutzes (2001), S.162

C. Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf:

Akteneinsicht

§ 53

Die Einführung des Rechts des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers auf Akteneinsicht (§ 53 Abs.1 E) ist prinzipiell sehr begrüßenswert, die relativ unbestimmte Möglichkeit der ermittelnden Polizei, unter bloßem Hinweis auf die sonst „gefährdeten Ermittlungen“ die Akteneinsicht zu beschränken, öffnet aber weite Möglichkeiten für Rechtsverletzungen seitens der ermittelnden Behörde. Die Möglichkeit eines Einspruches dagegen stellt, wie Bertel in seinem Artikel in den SN vom 26. 5. 2001 treffend darstellt, einen nur sehr schwachen Rechtsbehelf dar:

Einerseits erfordert ein solcher Einspruch eine Begründung (§ 110 Abs.2 E), die nicht zu erbringen ist, da die Polizei ihrerseits ja die Einschränkung der Akteneinsicht nicht begründen muss.

Zum anderen ist das Verfahren über den Einspruch ein mehrstufiges. Nach Prüfung des Staatsanwaltes (§ 110 Abs. 3 E) und Einholung einer Stellungnahme der Polizei sowie gegebenenfalls eines Anlassberichtes (Abs.2 Z.2) muss der Staatsanwalt den Einspruch, wenn er ihn nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Gericht vorlegen, welches dann – nach Vorlage und Äußerung des Beschuldigten oder seines Verteidigers – mit Beschluss entscheidet. (Abs. 4)

Dieses Verfahren würde, wie auch Bertel ausführt, zumindest mehrere Wochen in Anspruch nehmen und daher keinen adäquaten Rechtsschutz bei Verletzungen des Rechts auf Akteneinsicht bedeuten, da gerade beim Recht auf Akteneinsicht, das Grundlage jeder effizienten Klientenbetreuung ist, eine möglichst rasche Entscheidung erforderlich wäre. Bis zur Entscheidung des Gerichtes haben wieder neue Ermittlungen stattgefunden, die wieder von der Akteneinsicht ausgenommen werden können, der Beschuldigte oder sein Verteidiger sind daher „ganz vom Wohlwollen der Polizei abhängig“.⁹

Verbot der Veröffentlichung

§ 56

amnesty international anerkennt die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre als elementares Grundrecht im Allgemeinen und auch im vorliegenden Entwurf. Der § 56 räumt dem Beschuldigten begrüßenswerte Rechte auf Akteneinsicht und Veröffentlichung dieser Akten bereits im Ermittlungsverfahren ein, es ist daher der Schutz schutzwürdiger Interessen Dritter unbedingt notwendig.

Ob ein solcher Schutz durch Mittel des Strafrechtes oder durch andere Mittel erreicht werden sollte, mag an diesem Ort dahingestellt bleiben. Eine in der letzten Zeit häufig und insbesondere seitens der Journalisten geäußerte Furcht vor strafrechtlichen Konsequenzen ihrer Berufsausübung ist jedenfalls nicht unberechtigt. Natürlich kommt aufgrund des

⁹ Bertel, in Salzburger Nachrichten, 26. 5. 2001

Wortlautes des § 56 für eine Bestrafung als unmittelbarer Täter nur der Beschuldigte in Betracht, aufgrund eben desselben Wortlautes kann aber eine Bestrafung des namentlich veröffentlichten Journalisten als Bestimmungs- oder Beitragstäter auch nicht ausgeschlossen werden. Auch die von Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, in den Medien getätigten und später wieder revidierten Äußerungen, Sie „wollen überdenken, die Journalisten von der Anwendbarkeit der Bestimmung eventuell auszunehmen“, deuten bereits an, dass weitere Veränderungen in diesem Rechtsbereich geplant sind. amnesty international gibt zu bedenken, dass unsere weltweit tätige Organisation Journalisten, die allein aufgrund ihrer gewaltfrei geäußerten Meinungen inhaftiert werden, als Gewissensgefangene betrachtet und auch in Österreich betrachten würde, und **daher auf, die Formulierung derjenigen Bestimmung sehr sorgfältig zu wählen, in der die beiden elementaren Grundrechte der freien Meinungsäußerung und des Rechtes auf Privatleben gegeneinander abgewogen werden.**

Rechtsberatung

§ 62

Prinzipiell begrüßenswert ist das im ersten Satz des § 62 festgesetzte Recht des Beschuldigten, Kontakt mit seinem Verteidiger bereits ab der Festnahme aufzunehmen und adäquaten Rechtsbeistand zu erhalten. Dies wäre die Erfüllung eines für alle Justizsysteme der Welt geforderten Schutzes vor temporärem „Verschwindenlassen“ und - gemeinsam mit dem Recht des Verteidigers, bei der Vernehmung anwesend zu sein - auch ein effektiver Schutz gegen mögliche Misshandlungen seitens der vernehmenden Beamten. Leider bleibt es beim Lippenbekenntnis des ersten Satzes, der dritte Satz relativiert das Recht wieder. Wann immer die Ermittlungsbeamten dies für „besonders begründet“ halten, können sie das Gespräch zwischen einem Beschuldigten auf eine „allgemeine Rechtsberatung“ beschränken, ein konkretes und effektives Gespräch über individuelle Rechtsfragen kann dann durch die Polizei unterbunden werden. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass sich an der derzeitigen Rechtslage und Praxis nichts ändert und der Beschuldigte weiterhin von einer effektiven Rechtsberatung abgeschnitten bleibt. Der mögliche Einspruch dagegen gemäß § 110 Abs. 2 des Entwurfs würde nur in sehr ungeeignetem Maße Abhilfe schaffen, da die nachträgliche Entscheidung des Gerichts (§ 110 Abs. 4) wohl praktisch immer zu spät käme.

Wir rufen daher auf, die so essenziellen Rechte des Beschuldigten wie das Recht auf Rechtsberatung aus dieser Bestimmung oder die Beziehung einer Vertrauensperson (zu § 167 s.u.) nicht nur durch die Einräumung der Einspruchsmöglichkeit gem. § 110 des Entwurfs zu schützen, der, wie oben zu § 53 erläutert, wegen des langdauernden Verfahrens keinen effektiven Rechtsschutz darstellen kann. **Wir empfehlen die Abänderung des § 62 dahingehend, dass eine Einschränkung des Rechts auf Rechtsberatung - wenn überhaupt - nur nach vorhergehender Genehmigung des Gerichts erfolgen darf**, und auch nur bei eklatanten Missbrauch dieses Rechtes, beispielsweise im Bereich der organisierten Kriminalität. Zur Verhinderung von Verabredungen oder Verdunkelungen wird eine im Einzelfall begründete, gerichtlich anzuordnende Überwachung des Gespräches im Normalfall ausreichen.



Wenn überhaupt eine inhaltliche Einschränkung der Rechtsberatung im Ausnahmefall gerechtfertigt erscheint, weil das Gericht die Überwachung des Gespräches als nicht ausreichend ansieht, so geht die Einschränkung auf eine „allgemeine Rechtsberatung“ und die Möglichkeit konkrete und effektive Gespräch über individuelle Rechtsfragen überhaupt zu unterbinden, inakzeptabel weit. **Der letzte Satz des § 62 Abs. 2 E sollte gestrichen werden oder im letzten Satz sollte „eine allgemeine Rechtsberatung“ durch „den erforderlichen Rechtsbeistand“ ersetzt werden**, da jedermann in einem rechtsstaatlichen System zu jeder Zeit das Recht auf erforderliche Rechtsberatung haben muss.

Ausschluss des Verteidigers

§ 63

amnesty international begrüßt, dass als Zeuge geladene Personen nicht mehr als Verteidiger ausgeschlossen sind, da dies Missbrauchsmöglichkeiten ausräumt. Wir geben aber zu bedenken, ob ein Ausschluss bei „dringendem Verdacht“ (§ 63 Abs. 1, 1. Satz) wirklich gerechtfertigt und notwendig ist. Dies ist außerdem eine Verletzung der Unschuldsvermutung und in grundrechtlicher Hinsicht zumindest sehr bedenklich.

„Privatbeteiligte“

§ 68 ff

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Rechte des Privatklägers ausgedehnt werden, er so z.B. auch Fragen an den Beschuldigten richten und Beweisanträge stellen kann.

Es ist aber noch immer für den Geschädigten oder seine Angehörigen/Hinterbliebenen notwendig, nach einem finanziell messbaren Schaden zu suchen, um einen privatrechtlichen Anspruch zu konstruieren, was für die Betroffenen als eine unverständliche und unnötige Schikane erscheinen kann. **amnesty international gibt zu bedenken, ob man dem Opfer oder seinen Angehörigen nicht unabhängig von einem finanziellen Schaden Stellung als Privatkläger einräumen sollte.**

Sehr positiv zu bewerten ist das in § 69 Abs.3 E enthaltene Recht des Privatklägers auf kostenlose Beigabe eines Rechtsanwaltes als Vertreter, wenn er außerstande ist, die Kosten zu tragen.

Vernehmung des Beschuldigten

§ 167

Das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson oder des Verteidigers bei jeder Vernehmung wird von amnesty international seit langem gefordert. Dabei gilt das bereits oben zum § 62 Gesagte, dass dies einen effektiven Schutz vor möglicher Misshandlung oder Folter von zu Vernehmenden darstellt. Folter und Misshandlung werden

durch abgeschiedene Räumlichkeiten, mangelnde Überwachung der vernehmenden Beamten sowie Nicht-Nachvollziehbarkeit der zur Gewinnung von Aussagen angewendeten Vernehmungsmethoden erleichtert oder überhaupt erst möglich.

Der erste Satz des zweiten Absatzes dieser Bestimmung ist daher prinzipiell begrüßenswert, entpuppt sich jedoch bei näherer Betrachtung als inhaltsleerer rechtsstaatlicher und grundrechtlicher Deckmantel. Die Sätze zwei und drei des Abs.2 relativieren wieder den gesamten Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Der zweite Satz des Abs. 2 ist in inakzeptabler Weise unbestimmt. Anders als beim § 62 des Entwurfs müssen die Ermittlungsbeamten es nicht einmal für „besonders begründet“ halten, eine Vertrauensperson und damit auch einen Verteidiger nicht zuzulassen. Es reicht allein die „Annahme bestimmter Tatsachen, dass Ermittlungen ansonsten beeinträchtigt werden könnten“. Auch die oben zu § 52 E und § 62 E erläuterten Bedenken gegen das viel zu lange dauernde und daher keinen effektiven Rechtsschutz bietende Verfahren über einen Einspruch gem. § 110 E gelten hier analog.

amnesty international fordert, dass der Verteidiger prinzipiell immer das Recht haben sollte, anwesend zu sein. Wir verschließen nicht die Augen vor der Tatsache, dass in Ausnahmefällen ein Ausschluss sowohl im Interesse der Ermittlungen sein kann als auch dem Schutz des Einvernommenen dienen kann, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität.

Ein solcher Ausschluss stellt aber einen so schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Beschuldigten dar, dass nicht nur die Formulierung der Bestimmung „Annahme bestimmter Tatsachen“ in inakzeptabler Weise unbestimmt ist, sondern in diesem besonders sensiblen Bereich eine nachprüfende Entscheidung des Gerichts keinen ausreichenden Schutz darstellt. Wir empfehlen daher die Abänderung des § 167 dahingehend, dass ein Ausschluss der Vertrauensperson und des Verteidigers nur nach vorhergehender vertraulicher Anhörung des Beschuldigten und Genehmigung durch das Gericht erfolgen darf.

Zu Satz 3, Abs. 2 ist zuallererst anzumerken, dass den einzigen effektiven Schutz vor Übergriffen oder Drohungen grundsätzlich nur die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder des Verteidigers bieten kann.

Als Denkanregung für den Fall eines gerechtfertigten Ausschlusses der Vertrauensperson oder des Verteidigers würden wir die verpflichtende Beziehung eines Gerichtszeugen oder einer amtlich zu stellenden (Vertrauens-)Person vorschlagen, ähnlich wie bei der Hausdurchsuchung nach dem § 142 der geltenden StPO.

Wenn es aber doch ausnahmsweise als zulässig angesehen werden sollte, eine Vernehmung ohne Vertrauensperson oder den Verteidiger durchzuführen, so muss zumindest immer eine *Bildaufnahme* der Vernehmung gemacht werden, da dies – im Gegensatz zu einer Tonaufnahme – den in diesem Ausnahmefall maximal möglichen und leicht erreichbaren Schutz vor Misshandlung darstellt. Dabei ist zu beachten, dass „atmosphärische“ Bedrohungen und Einschüchterungen des Beschuldigten während Vernehmungen durch Videoaufzeichnungen weit weniger deutlich wahrnehmbar sind als durch persönlich anwesende, mit dem Beschuldigten vertraute Personen. Die Gefahr solcher „atmosphärischer“ Bedrohungen und Einschüchterungen sollten daher durch Wahl des Aufnahmestandes und des Standortes der Kamera tunlichst vermieden werden. Außerdem sollte für eine durchgehende Aufzeichnung der gesamten Vernehmung gesorgt werden, ebenso für die Unmöglichkeit nachträglicher Manipulationen am Videoband. Das Videoband sollte ehebaldigst nach der Vernehmung dem Gericht übergeben werden.



Jedenfalls absolut inakzeptabel und rechtsstaatlich schwerst bedenklich erscheint die Wortfolge „nach Möglichkeit“ im Satz 3 des § 167 Abs. 2. Der Staat muss dafür sorgen, dass die personellen und räumlichen Ressourcen für Videoaufzeichnungen stets vorhanden sind. Die Nichteinhaltung von Menschenrechten darf nicht mit fehlenden personellen und materiellen Ressourcen gerechtfertigt werden. Darüber hinaus stellt auch das Bereithalten einer Videokamera in jedem für Vernehmungen vorgesehenen Amtsgebäude für die Republik Österreich wohl kein ernstzunehmendes Ressourcenproblem dar.

Anonyme Aussage

§ 169

Zeugenschutz ist amnesty international ein wesentliches Anliegen. Wir geben aber zu bedenken, dass unbedingt eine Abwägung mit dem Recht auf ein faires Verfahren vorzunehmen ist.

Wir weisen auf die von vielen Seiten geäußerten Kritik als „schon derzeit rechtswidrig“ an vollständig verummachten Zeugen in den „operation spring“-Verfahren hin und **fordern über die im Entwurf erfolgte Konkretisierung hinaus, dass einen Verurteilung nie allein aufgrund anonymer Zeugen erfolgen darf**, deren Glaubwürdigkeit durch den Angeklagten oder seinen Rechtsvertreter nicht weiter überprüfbar ist.

Beweisverwertung

§ 169

Es wird das Beweisverwertungsverbot für unter Folter zustande gekommene Geständnisse sowie Aussagen ausdrücklich befürwortet. Laut den EB des Entwurfes soll der Art. 3 EMRK durch die Z. 1 abgedeckt werden, in Z. 2 andere Prinzipien.

Die Z. 1 nennt aber nur „Folter“, nicht aber „unmenschliche und erniedrigende Behandlung“. Diese sollte unbedingt auch in der Z. 1 des DE erwähnt werden.